

Wahlordnung zur Ältestenwahl

1 Allgemeines, Voraussetzungen

1.1 Gebet

Der Herr weiß bereits, welche Männer er als Älteste bestimmt hat. Die Gemeinde begleitet die Ältestenfindung durch intensives Gebet um Erkenntnis des Willens Gottes (Apg.14, 23).

1.2 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Gemeinde.

1.3 Wählbarkeit

Als Älteste wählbar sind solche Brüder, die den dafür im Neuen Testament genannten Voraussetzungen entsprechen (vergl. 1.Tim. 3,1-7; Tit.1, 5-9; 1.Petr. 5,1-3). Zusätzliche Voraussetzungen sind sowohl die mindestens zweijährige Mitgliedschaft als auch eine mindestens zweijährige aktive Mitarbeit in der Gemeinde am Grasweg (Evangelisch freikirchliche Gemeinde Lemgo-Brake) und eine erlebte Glaubenstaufe.

1.4 Amtszeit

Die Wahl zum Ältesten erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Ältester vorzeitig aus dem Amt, kann für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durchgeführt werden.

2 Zuständigkeit für die Wahl

Aufgabe

Verantwortlich für die Vorbereitung des Wahlvorganges sind der Kreis der amtierenden Ältesten und der Pastor. Zu ihren Aufgaben gehört auch eine evtl. erforderliche Zwischen- und/oder Nachwahl nach Nr. 1.4. Nach- und Hinzu-Berufungen sind jederzeit möglich; über deren Notwendigkeit entscheidet der Kreis der amtierenden Ältesten und des Pastors.

3 Einleitung der Ältestenwahl

3.1 Aufstellung der Wahlliste

Zwei Monate vor einer Wahl kündigt der Kreis der amtierenden Ältesten und des Pastors dies der Gemeinde in drei Gottesdiensten in Folge an. Jedes Gemeindeglied hat dann vier Wochen lang die Möglichkeit in schriftlicher Form Männer vorzuschlagen, welche ihrer Meinung nach für den Ältestendienst geeignet sind. Die Ältesten und der Pastor ergänzen ggf. diese Liste mit den Personen die sie für geeignet empfinden.

Mit den Kandidaten führen Älteste und Pastor jeweils einzeln Gespräche. Die sich ergebende Kandidatenliste wird schließlich den Kandidaten mitgeteilt. Diese haben dann eine Woche Zeit, um zu prüfen, ob sie bereit sind, in dem genannten Kreis von Brüdern mitzuarbeiten. Ihre Bereitschaft bzw. Absage teilen sie dem Kreis der amtierenden Ältesten und dem Pastor schriftlich mit. Daraufhin stellen der Kreis der amtierenden Ältesten und der Pastor die Wahlliste in alphabetischer Reihenfolge auf.

3.2 Leitungsprofil der Kandidaten

In einer eigens hierfür einzuberufenden Gemeindeversammlung stellen sich die Ältesten-Kandidaten den Gemeindemitgliedern vor, sofern Brüder aufgestellt werden, welche bisher noch nicht oder zuletzt nicht als Älteste eingesetzt waren. Anschließend ist den Gemeindemitgliedern Gelegenheit gegeben, alle Kandidaten zu befragen.

4 Durchführung der Ältestenwahl

4.1 Stimmabgabe. Anzahl der Stimmen

Zur Abstimmung kann jedes Gemeindemitglied auf dem Stimmzettel zu jedem aufgeführten Kandidaten, den es für das Ältestenamtsamt als berufen erachtet, seine Stimme abgeben.

4.2 Wahlausschuss / Wahlverfahren

4.2.1 Der Kreis der amtierenden Ältesten schlägt der Gemeinde einen Wahlleiter und zwei weitere Mitglieder eines Wahlausschusses für die Feststellung des Wahlergebnisses vor. Amtierende Älteste oder Kandidaten zur Berufung zum Ältesten dürfen nicht vorgeschlagen werden.

4.2.2 Jedem Gemeindemitglied wird ein vom Wahlausschuss vorbereiteter Stimmzettel zusammen mit einem Umschlag für die Rückgabe und einem erklärenden Begleitschreiben ausgehändigt oder zugeschickt. Für die Abgabe der Stimmzettel wird ein Zeitraum von mindestens zehn Werktagen festgesetzt.

4.2.3 Die zur Berufung stehenden Kandidaten haben das Recht, dem Wahlausschuss in schriftlicher Form in verschlossenem Umschlag zu erklären, wie hoch die Zustimmung der Gemeindemitglieder zu ihrer Berufung sein soll, damit sie persönlich diese Berufung anerkennen können.

4.3 Feststellung des Wahlergebnisses

4.3.1 Der Wahlausschuss überprüft nach Abschluss der Stimmabgabe die Gültigkeit der Stimmzettel und stellt ein Zwischenergebnis fest.

4.3.2 Ungültig sind Stimmzettel, in denen andere als die auf der Wahlliste genannten Brüder bezeichnet sind oder aus denen sich der Wille des wählenden Gemeindemitgliedes nicht zweifelsfrei ergibt oder die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten. Die letzte diesbezügliche Entscheidung fällt der Wahlausschuss.

4.3.3 Nach Feststellung des Zwischenergebnisses prüft der Wahlausschuss gegebenenfalls vorhandene Erklärungen der Kandidaten nach Punkt 4.2.3 daraufhin, ob die erwünschte Zustimmung erreicht ist.

4.3.4 Als Ältester gewählt ist, wer eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Gemeindemitglieder erhalten hat. Gleichzeitig muss die vom Kandidaten eventuell erwünschte Zustimmungsquote nach Punkt 4.2.3. erreicht sein.

5 Abschluss der Ältestenwahl

5.1 Bekanntgabe der Gewählten

Der Leiter des Wahlausschusses gibt die Namen der gewählten Ältesten in alphabetischer Reihenfolge bekannt. Nicht bekannt gemacht werden dürfen die Abstimmungsergebnisse sowie eventuelle von den Kandidaten erwünschte Zustimmungsquoten.

5.2 Einsetzung

In einem besonderen Gottesdienst werden die so gewählten Ältesten unter Handauflegung von dem Kreis der amtierenden Ältesten und des Pastors in ihren Dienst eingesetzt.

6 Berufungsverfahren ohne amtierenden Ältesten

Ist kein amtierender Ältester vorhanden, sondern lediglich eine Gemeindeleitung ohne Ältestenstatus, so hat im Sinne dieser Ordnung dieser Kreis die Funktion der Ältesten wahrzunehmen.

In der Gemeindeversammlung am
genommen.

einstimmig mit zwei Enthaltungen an-